

31.01.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates fr eine bundeseinheitliche
gesetzliche Regelung zur ffentlichen Warnung zur Vorsorge
gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel**

Der Niederschsische Ministerprsident

Hannover, den 30. Januar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

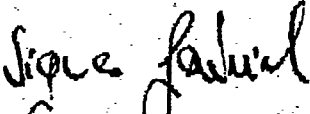
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates fr eine bundesein-
heitliche gesetzliche Regelung zur ffentlichen Warnung
zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebens-
mittel

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 16. Februar 2001
zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Sigmar Gabriel

Entschließung des Bundesrates für eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur öffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Bevölkerung bereits dann durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden öffentlich gewarnt oder informiert werden kann, wenn Tatsachen die hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, dass

1. bei der Herstellung, der Behandlung oder dem Inverkehrbringen eines Lebensmittels gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts verstoßen worden ist, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen,
2. ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere Ekel erregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringer Menge, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist oder
3. anzunehmen ist, dass Produkte entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Anordnung der Lebensmittelüberwachungsbehörde wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts in den Verkehr gebracht werden und die Information der Öffentlichkeit erforderlich erscheint, um die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer unbestimmten Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch einen infolge Täuschung und Irreführung erfolgenden Erwerb des Produkts abzuwenden.

Zwar besteht mit § 10 des Produktsicherheitsgesetzes die Befugnis der Länder zum Erlass weiter gehender Vorschriften zur Warnung vor und zum Rückruf von Lebensmitteln aus Gründen der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren. In dem empfindlich reagierenden Lebensmittelsektor reicht eine unterschiedliche landesrechtliche Normierung jedoch nicht aus; vielmehr muss eine bundeseinheitliche Regelung sowohl im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, als auch im Sinne der Lebensmittelwirtschaft und der Landwirtschaft geschaffen werden.

Inhaltlich ist es geboten, bei einer solchen Regelung auch den Verdacht eines Verstoßes genügen zu lassen, um (zumindest vorsorglich) eine Information der Öffentlichkeit unter Nennung des Produkts und des produzierenden oder in Verkehr bringenden Unternehmens zu ermöglichen.

Neben der reinen Gesundheitsgefährdung soll eine Information der Öffentlichkeit aus Gründen des Vertrauensschutzes in die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln auch im Falle Ekel erregender oder falsch deklarierter Produkte zulässig sein.

Sinnvoll erscheint es daneben, die Öffentlichkeit auch dann auf Antrag des betroffenen Unternehmens von Amts wegen zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht, auf Grund dessen eine Warnung oder Information ergangen ist, im weiteren Verfahren nicht bestätigt.

11.05.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates fr eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur ffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

EntschlieÙung des Bundesrates für eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur öffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel

Der Bundesrat hält eine den Verbraucherinteressen Rechnung tragende und über das geltende Produktsicherheitsgesetz hinausgehende bundeseinheitliche Regelung der Voraussetzung der öffentlichen Warnung und des Rückrufs von Lebensmitteln unter Nennung der Namen von Produkten oder Herstellern bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht für erforderlich. Eine bundeseinheitliche Regelung dieser Materie empfiehlt sich schon deswegen, weil entsprechende Maßnahmen einzelner Länder oft landesübergreifende, nicht selten bundesweite Auswirkungen nach sich ziehen.

Inhalt einer solchen Regelung muss es sein, dass die Bevölkerung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden bereits dann gewarnt bzw. informiert werden darf, wenn ein ausreichender Verdacht für konkrete Gesundheitsgefährdungen vorliegt oder Verstöße gegen Normen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts festgestellt werden, die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen.

Ferner hält es der Bundesrat insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bewältigung der BSE-Krise gemachten Erfahrungen im Interesse des Verbraucherschutzes für erforderlich, dass bundeseinheitlich die Möglichkeit eröffnet wird, auch bei Verstößen gegen Normen, die zum Schutze des Verbrauchers vor Täuschung erlassen worden sind, die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse der Organe der Lebensmittelüberwachung unter Namensnennung zu informieren, soweit dies bei einer objektiven Interessenabwägung im Sinne des Verbraucherschutzes oder zum Schutze rechtstreuer Marktteilnehmer erforderlich erscheint.

Das Produktsicherheitsgesetz vom 22. April 1997 ist in diesem Sinne zu ändern. Soweit Bestimmungen des europäischen Rechts einer entsprechenden innerstaatlichen Regelung entgegen stehen, wird die Bundesregierung aufgefordert, geeignete Schritte zu einer diesbezüglichen Änderung des EG-Rechts zu ergreifen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen den vorgenannten Zielen entsprechenden Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen.

Begründung:

Das Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz) vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), das insoweit auch für Lebensmittel gilt, sieht die öffentliche Warnung bzw. den Rückruf durch Behörden nur bei erheblichen konkreten Gesundheitsgefährdungen und gleichzeitigem Vorliegen von "Gefahr im Verzug" vor (§§ 8, 9). § 10 des Gesetzes lässt weitergehende landesrechtliche Regelungen, die dem Gesundheitsschutz dienen, unberührt.

Das Produktsicherheitsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/59 EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24).